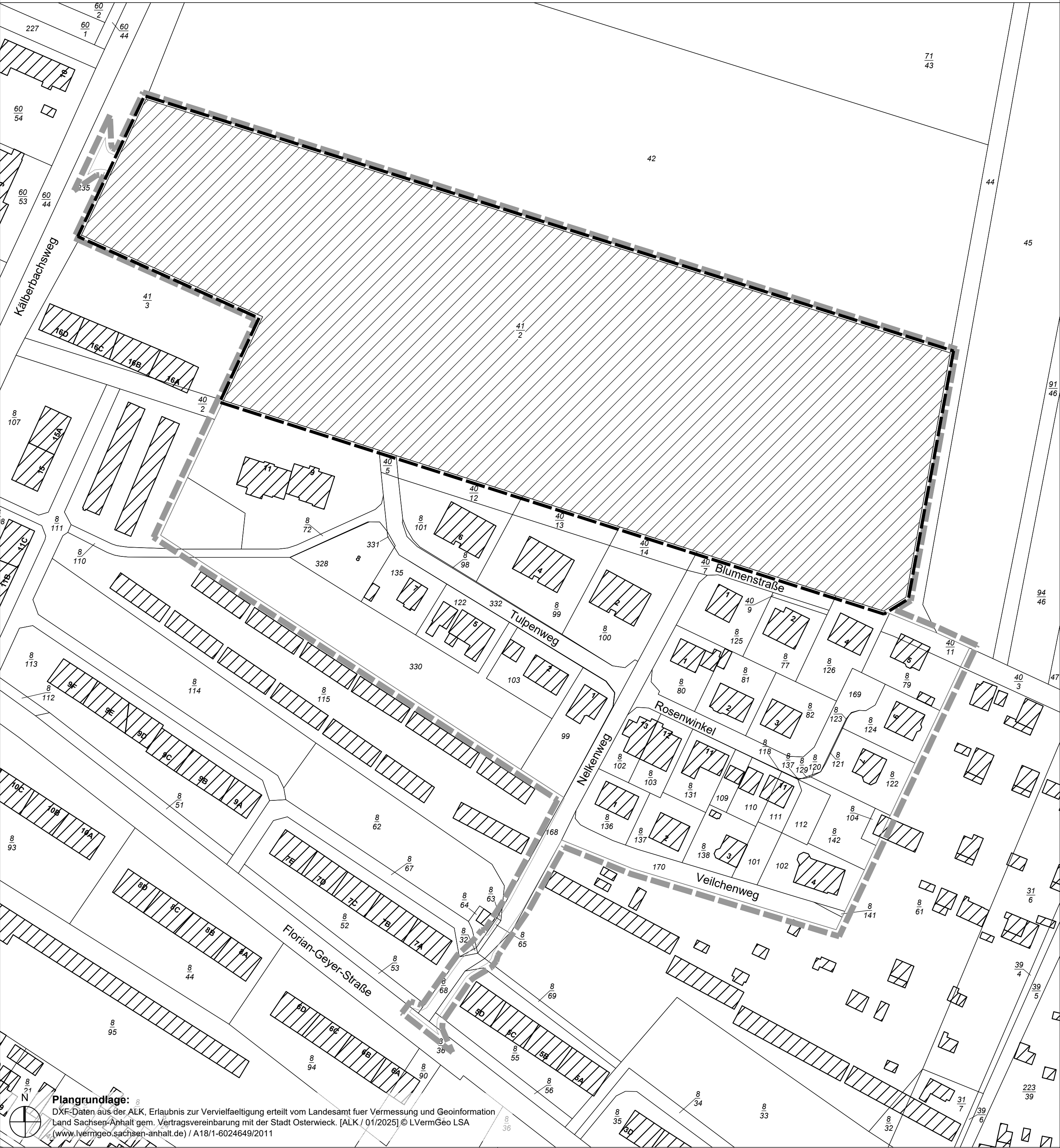


PLANZEICHNUNG M 1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

15. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung Geltungsbereich Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg
- Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan Wohnungsbau "Am Kälberbachsweg", Ortschaft Osterwieck und seiner 2. Änderung
- Gebäude und Hausnummer
- 218

Flurstücke und Flurstücksnummern

SATZUNG DER EINHEITSGEMEINDE STADT OSTERWIECK
über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau "Am Kälberbachsweg",
Ortschaft Osterwieck und seiner 2. Änderung
(Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg)

Aufgrund von § 1 Abs. 8 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau "Am Kälberbachsweg", Ortschaft Osterwieck und seiner 2. Änderung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 41/2 in der Flur 6 der Gemarkung Osterwieck.

§ 2 - Aufhebung
Der am 30.09.2020 rückwirkend zum 24.08.1994 in Kraft getretene Bebauungsplan Wohnungsbau „Am Kälberbachsweg“ und seine am 19.06.1996 in Kraft getretenen 2. Änderung werden im Geltungsbereich dieser Satzung inklusive sämtlicher Festsetzungen ersatzlos aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zur Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Die Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

6. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in der Sitzung vom die Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht haben an der Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 8 und § 2 a BauGB teilgenommen.

Osterwieck, den (Siegel)

.....
Bürgermeister

7. Die Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg mit der Planzeichnung als Satzungsbestandteil wird hiermit ausgefertigt.

Osterwieck, den (Siegel)

.....
Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bekannt gemacht. Die Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg ist damit in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 BauGB und weiterhin auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen worden.

Osterwieck, den (Siegel)

.....
Bürgermeister

PRÄAMBEL

- Rechtsgrundlagen der Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg sind
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
 - die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
 - Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834).

Die Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt. Die Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg hebt den nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans (BPlan) Wohnungsbau "Am Kälberbachsweg", Ortschaft Osterwieck und seiner 2. Änderung auf.

Osterwieck, den (Siegel)

.....
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Wohnungsbau "Am Kälberbachsweg", Ortschaft Osterwieck und seiner 2. Änderung (Teilaufhebungssatzung Kälberbachsweg), Stand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

